



**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 46

Grüner Strom

**Version 5.1
Ausgabe vom 1. Jänner 2018
geändert mit 1. Juli 2019**

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Abteilung V/7
Ing. Josef Raneburger
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 71100 61-1250
e-m@il: josef.raneburger@bmk.gv.at
www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
Andi Peter
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-209; Fax: Dw. -73
e-m@il: apeter@vki.at
www.konsument.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1 Produktgruppendifinition.....	5
2 Umweltkriterien.....	6
2.1 Herkunftsnachweise & Labelling	6
2.2 Zusammensetzung Grüner Strom	6
2.3 Wasserkraft	7
2.3.1 Allgemeine Anforderungen.....	7
2.3.2 Laufkraftwerke.....	7
2.3.3 Speicherkraftwerke	8
2.4 Biomasse	9
2.4.1 feste Biomasse.....	9
2.4.2 flüssige Biomasse	9
2.4.3 Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung.....	9
2.5 Energieberatung.....	10
3 Tarifgestaltung.....	10
4 Deklaration	10
4.1 Zeichenanbringung.....	10
4.2 Prospektpflicht.....	10
4.3 Verbrauchsrechnung Grüner Strom	11
5 Eigen- und Fremdüberwachung	11
6 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	12

Einleitung

Die Liberalisierung des Strommarktes ermöglicht Endverbrauchern die Wahl, sich für eine Stromversorgung zu entscheiden, die durch ihre energetische Zusammensetzung eine Verminderung der Umweltbelastung bei der Erzeugung aufweist.

Mit dieser Richtlinie werden jene Tarifmodelle bzw. Stromprodukte von Ökostromhändlern ausgezeichnet, die zur Gänze aus erneuerbaren Energieträgern stammen und somit einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung leisten.

Grüner Strom, das ist Strom mit dem Umweltzeichen, zeichnet sich durch klare definitorische Bestimmungen und transparente Kriterien aus.

Somit kann der Kunde mit einem Blick jenes Stromprodukt erkennen, das garantiert frei von nuklearen und fossilen Energieträgern ist.

Grüner Strom muss einen Mindestanteil Strom aus Photovoltaik beinhalten und kann dann aus Biomasse, Erdwärme, Sonne, Wind oder Wasserkraft stammen.

Nur Ökostromhändler können Grünen Strom anbieten, damit wird eine mögliche Vermischung mit nicht erneuerbaren Energieträgern unterbunden.

Um den nachhaltigen Aspekt der Versorgung abzurunden muss der Ökostromhändler auch Informationen zur bzw. die Möglichkeit der Energieberatung anbieten, um alle Einsparpotenziale beim Stromverbrauch aufzuzeigen.

Durch die geforderte Transparenz beim Stromhandel kann dem Konsumenten garantiert werden, dass er durch den Bezug von Grünem Strom den europaweiten Strompool aus fossilen und atomaren Quellen reduziert und somit einen wesentlichen Beitrag zur umweltschonenden Energieversorgung sowie zum Klimaschutz leistet.

1 Produktgruppendefinition

Grüner Strom:

ist Strom aus den erneuerbaren Energieträgern Biomasse (fest, flüssig und gasförmig), Geothermie, Sonne, Wasser und Wind, der die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

Wird Grüner Strom im b2b-Bereich an einen Händler verkauft, der kein Ökostromhändler gem. Definition dieser Richtlinie ist, darf dieser Strom nicht mehr als Grüner Strom gemäß dieser Richtlinie bezeichnet werden.

Definitionen:

- **Ökostrom:** ist Strom gemäß den im Ökostromgesetz [1] angeführten erneuerbaren Primärenergieträgern.
- **Ökostromhändler:** Umweltzeichen-Lizenznehmer können nur jene Stromhändler werden, die weder mit Atomstrom noch Strom aus fossilen Quellen handeln und auch keinen Strom unbekannter Herkunft mit getrennt erworbenen Herkunftsnachweisen liefern bzw. verkaufen.
- **Endverbraucher:** ein Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft.
- **Produkt:** Tarifmodell des Stromhändlers für Endverbraucher, das sich durch einen Namen und einen Preis definiert.
- **Labelling:** grafische und tabellarische Darstellung der Jahresstromzusammensetzung des Händlers, die alle Primärenergieträger, die an Endverbraucher verkauft wurden, abbildet.
- **Herkunftsnachweis:** Bescheinigung, die belegt, aus welcher Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste und an Endverbraucher gelieferte Energie stammt.

2 Umweltkriterien

2.1 Herkunftsnachweise & Labelling

Für den verkauften Strom sind Herkunftsnachweise gem. § 10 Ökostromgesetz [1] vorzulegen (Labelling).

Für das Labelling müssen die Herkunftsnachweise der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria ¹ verwendet werden.

Im Gutachten muss angeführt werden aus welchen Kraftwerken die erzeugte bzw. gekaufte Energie des Ökostromhändlers stammt.

Dazu sind Kraftwerkstyp, Standort sowie die bezogenen Energiemengen anzugeben.

Für die eingekaufte Energie müssen die dazugehörigen Herkunftsnachweise miterworben werden.

Der getrennte Handel von Zertifikaten und Strom ist nicht zulässig.

Bei der Belieferung von Endkunden mit importiertem Strom müssen Herkunftsnachweise einer akkreditierten Prüfanstalt oder Nachweise eines der österreichischen Stromnachweisdatenbank gleichwertigen Systems verwendet werden.

Es muss sichergestellt sein, dass es zu keiner Doppelvermarktung von Herkunftsnachweisen kommen kann.

2.2 Zusammensetzung Grüner Strom

Grüner Strom ist Strom aus den erneuerbaren Energieträgern Biomasse (fest, flüssig und gasförmig), Geothermie, Sonne, Wind und Wasser, mit nachstehenden Eigenschaften:

- Als Basisanteil gilt die von der OeMAG ² zugewiesene Ökostrommenge, die allen Stromhändlern in Österreich automatisch zugeteilt wird. Der zugewiesenen Basisanteil muss mengenmäßig aliquot auf jeden Tarif des Stromhändlers aufgeteilt werden. Der von der OeMAG zugewiesene Stromanteil alleine kann nicht mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet werden.
- Ökostrom, der an der Ökostrombörse eingekauft wird, darf nicht aus Wasserkraftanlagen stammen.

¹ Energie-Control Austria: <http://www.e-control.at> bzw. <http://www.stromnachweis.at>

² OeMAG: Abwicklungsstelle für Ökostrom in Österreich

- **Photovoltaik und Wasserkraft:**
Der Gesamtanteil an Wasserkraft kann bis zu 79% betragen, dabei muss der Anteil an Photovoltaik mindestens 1 Prozentpunkt über der von der OeMAG zugewiesenen Menge an Photovoltaikstrom sein.
Der Gesamtanteil an Wasserkraft kann auch größer 79% sein, dabei muss für jedes zusätzliche Prozent Wasserkraft ein zusätzlicher Prozentpunkt Photovoltaikstrom enthalten sein.³
- Grüner Strom muss im Portfolio mindestens 10% Strom aus Anlagen enthalten, die nicht älter als fünfzehn Jahre sind (ab Erstinbetriebnahme) oder in den letzten fünfzehn Jahren revitalisiert bzw. erweitert wurden, wobei das elektrische Arbeitsvermögen um mindestens 15% vergrößert werden musste.
- Toleranzbereich für die eingesetzten Primärenergieträger:
Eine 10%ige Abweichung binnen 12 Monaten sowie eine 5%ige Abweichung binnen 24 Monaten ist zulässig.
Diese muss aber nach Ablauf der Frist mengenmäßig im Produkt ausgeglichen werden.

2.3 Wasserkraft

2.3.1 Allgemeine Anforderungen

Zur Erzeugung von Grünem Strom aus Wasserkraft sind nur Lauf- und Speicherkraftwerke zugelassen, die nachstehende Kriterien erfüllen sowie Ausleitungskraftwerke, die zu keiner Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustandes nach Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG [2] führen, und daher keine Ausnahmegewilligung nach § 104 a Wasserrechtsgesetz [3] erfordern.

Neubauten von Wasserkraftwerken dürfen nur außerhalb von Schutzgebieten gemäß Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG Anhang IV, Ziffer 1, Punkt v errichtet werden und derartige Schutzgebiete nicht nachteilig beeinflussen.

2.3.2 Laufkraftwerke

2.3.2.1 Ausleitungskraftwerke

- Durch bauliche Maßnahmen oder kontinuierliche Messungen ist sichergestellt, dass Pflichtwassermengen, die die Einhaltung des guten Zustandes gemäß Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie) [4] gewährleisten, ganzjährig abgegeben werden.

³ z.B. 85% Wasserkraft und 7% PV-Anteil über der zugewiesenen OeMAG Menge

- Durch bauliche Maßnahmen muss die Durchgängigkeit für Fische entsprechend den Qualitätsanforderungen des Fischaufstiegshilfen-Leitfadens (FAH Kap.3) [5] gewährleistet sein.
- Kraftwerke mit unterirdischer Fassung (Trinkwasserkraftwerke) sowie Wasserkraftwerke in Lagen außerhalb des natürlichen Fischlebensraumes benötigen keine baulichen Maßnahmen für die Durchgängigkeit für Fische.

2.3.2.2 Flusskraftwerke

- Durch bauliche Maßnahmen muss die Durchgängigkeit für Fische entsprechend den Qualitätsanforderungen des FAH Kap.3 gewährleistet sein.
- Der Stauraum hat Gestaltungselemente nach ökologischen Kriterien bezüglich Form, Uferlinie und Tiefenvarianzen zu enthalten.

2.3.3 Speicherkraftwerke

- Nur jene Strommenge kann als Grüner Strom angerechnet werden, die aus Wasser, welches in freiem Gefälle in den Speicher zufließt, stammt. Pumpstrom ist von der produzierten Strommenge abzuziehen.
- Beileitungen und Gewässer unterhalb der Aufstauung (Speicher) ist eine Mindestwasserführung gegeben, die zumindest dem NQt entspricht, die Funktionsfähigkeit als Gewässer gewährleistet sowie im natürlichen Fischlebensraum die Fischdurchgängigkeit gemäß § 13 QZV Ökologie – Anlage G sicherstellt.
- Bei kraftwerksbedingten Abflussschwankungen (Schwall-Sunk) ist eine maximale Schwall-/Sunkgeschwindigkeit von 0,2 cm/min einzuhalten.
- Stauraumentleerungen müssen in maximal zehnjährigen Intervallen unter Berücksichtigung von ökologischen Kriterien gemäß österreichischem Wasserrechtsgesetz § 50 Abs. 8 erfolgen. Dabei ist nach Maßgabe der ökologischen Erfordernisse und der betrieblichen Notwendigkeit Sediment aus dem Stauraum in die Unterliegerstrecke abzugeben.

2.4 Biomasse

2.4.1 feste Biomasse

Die zur Erzeugung von Grünem Strom zulässige feste Biomasse ist gemäß ÖNORM EN ISO 17225-1 [6] sowie ÖNORM EN ISO 16559 [7] bzw. wie nachstehend definiert:

- primäre Biomasse:
Pflanzen und Pflanzenteile, die ohne chemische Umwandlung direkt der energetischen Nutzung zugeführt werden (z.B. holz-, zellulose-, ölhältige)
- sekundäre Biomasse:
Rückstände einer ersten Verwertung organischer Stoffe – vor allem in der menschlichen und tierischen Ernährung – oder einer Verwertung in Haushalt oder Industrie, wobei die organischen Stoffe chemische Veränderung erfahren haben (z.B. Gülle, Jauche, Großküchen- und Speiseabfälle)
- landwirtschaftliche Biomasse:
landwirtschaftliche Pflanzungen, Ernterückstände und Nebenprodukte in roher und verarbeiteter Form (z.B. Ernterückstände, Stroh, Ölfrüchte, etc.)
- forstwirtschaftliche Biomasse, frei von halogenierten organischen Verbindungen:
Derb- und Reisholz aus Wald-, Flur- und Energieholzflächen, Sägenebenprodukte (SNP) zur energetischen Verwertung
- Produkte aus Biomasse:
Sägenebenprodukte, die bei Herstellung von Schnittholz anfallen, Brennholz, Energiehackgut, Holz- und Rindenpresslinge, Holzgas, Holzkohle, gehäckseltes Stroh, Biodiesel, Biogas⁴, etc.

2.4.2 flüssige Biomasse

Flüssige Biomasse muss den Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 17 der EU-Richtlinie 2009/28/EG [8] entsprechen.

2.4.3 Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung

Der Gesamtwirkungsgrad bei Verbrennungsprozessen muss mindestens 60% betragen, bei landwirtschaftlichen Kraft-Wärme-Kopplungen muss die Abwärme möglichst effizient genutzt werden.

Der Anteil fossiler Primärenergieträger, die als Anfahrhilfe oder bei Wartungstätigkeiten benötigt werden, darf in der Jahresstromerzeugung einer Anlage maximal 5% betragen und darf nicht als Grüner Strom bilanziert werden.

⁴ Klär- und Deponiegas gelten nicht als erneuerbar

2.5 Energieberatung

Der Zeichennutzer muss den Endverbraucher in geeigneter Form auf Einsparpotentiale im Stromverbrauch hinweisen.

3 Tarifgestaltung

Die Tarifgestaltung muss in transparenter, nachvollziehbarer Weise erfolgen, wobei die Kosten je kWh Strom (im Verkauf) ersichtlich sein müssen.

4 Deklaration

4.1 Zeichenanbringung

Der mit dem Umweltzeichen ausgezeichnete Tarif muss so beworben werden, dass eine Verwechslung mit anderen Tarifen auszuschließen ist.

4.2 Prospektpflicht

In geeigneten Medien (z.B. Internet, Druckwerke) sowie auf Anfrage sind nachstehende Angaben bekannt zu geben:

- Angaben zum Unternehmen wie Eigentümerstruktur, Geschäftsfelder, Beteiligungen, Umsatz etc.
- alle Kraftwerke, mit denen Abnahmeverträge geschlossen wurden, sofern der Kraftwerksbetreiber zustimmt
- Jahresstromzusammensetzung aufgeschlüsselt nach den einzelnen energetischen Quellen (Diagramm und Tabelle)
- Einsparungsmenge an direkter CO₂-Emission je kWh Strom der Jahresstromzusammensetzung im Vergleich zur direkten CO₂-Emission einer kWh Strom gemäß dem aktuellen nationalen Aufbringungsmix ⁵

⁵ für Österreich wird dieser Wert von der E-Control berechnet und veröffentlicht, siehe www.e-control.at

4.3 Verbrauchsrechnung Grüner Strom

Auf der Verbrauchsrechnung bzw. zumindest einmal jährlich ist folgendes anzugeben:

- Bezeichnung aller eingesetzten Primärenergieträger bzw. energetischen Quellen
- Stromzusammensetzung aufgeschlüsselt nach den eingesetzten Quellen (Diagramm und Tabelle)
Sofern es den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht, kann der Stromhändler auf die nicht von ihm beeinflussbare Zusammensetzung sowie der Menge des von der OeMAG zugewiesenen Stroms eingehen.
- Stromzusammensetzung Tarif „Grüner Strom“
- direkte CO₂-Emission in g/kWh sowie radioaktiver Abfall in mg/kWh
- alle Länder, aus denen die Herkunftsnachweise stammen und der Hinweis, dass die Herkunftsnachweise gemeinsam mit den Strommengen erworben wurden

5 Eigen- und Fremdüberwachung

Mit einer qualifizierten Überwachungsstelle muss ein Überwachungsvertrag abgeschlossen werden.

Die Synchronisation gemäß Punkt 2.2 muss einmal jährlich erfolgen.

Nachstehende Punkte müssen vom Gutachter jährlich geprüft werden:

- Herkunftsnachweise über Stromeinkauf und -weiterverkauf (b2b), Eigenbedarf und Verkauf an Endverbraucher
- Bilanz des Energiebezugs aller liefernden Kraftwerke und der verkauften Energiemengen
- Jahresprognose von Zukauf und Absatz der Strommengen

6 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datiertere Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden ⁶.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

- [1] Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl. I 75/2011 vom 1. Juli 2012 sowie den begleitenden Ausführungsgesetzen
- [2] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
- [3] Wasserrechtsgesetz (WRG), BGBl. 215, ausgegeben am 8. September 1959
- [4] Qualitätszielverordnung Ökologie – Oberflächengewässer BGBl. II Nr. 99/2010, 30. März 2010
- [5] Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen, BMLFUW 2012 (https://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/plan_gewaesser_ngp/massnahmenprogramme/leitfaden_fah.html)
- [6] ÖNORM EN ISO 17225-1, Biogene Festbrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 1, 1. September 2014
- [7] ÖNORM EN ISO 16559, Feste Biobrennstoffe - Terminologie, Definitionen und Beschreibungen, 15. Oktober 2014
- [8] Richtlinie 2009/28/EG Artikel 17 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

⁶ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.